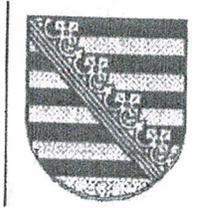


MW

Ausfertigung



Amtsgericht Marienberg

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 3 C 497/20

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Marienberg durch

Richter am Amtsgericht

im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO am 16.02.2021

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 238,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von ... Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.11.2020 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 4/9 und der Beklagte zu 5/9.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Eines Tatbestandes bedarf es gem. § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO nicht

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 238,40 €.

Einen Anspruch auf Ersatz der Covid19-Schutzmaßnahmen in Höhe von brutto 33,06 € hat der Kläger nicht.

Nach Auffassung des Gerichtes handelt es sich um Allgemeinkosten, welche nicht zu ersetzen sind. Hierbei handelt es sich um betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen, die dem Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter obliegen. Auch lässt sich hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Maßnahmen streiten.

Darüber hinaus ist der streitgegenständliche Unfall nicht adäquat kausal für diese Position.

Diese Position hat rein gar nichts mit dem Unfallgeschehen zu tun.

Die Klage war daher insoweit abzuweisen.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf weitere Mietwagenkosten in der genannten Höhe.

Ausweislich des Mietvertrages vom 13.07.2020 wurde ein Unfallersatzwagen (Unfallersatztarif) vermietet. Auch in der Rechnung vom 24.08.2020 wird von einem Leihwagen der Mietwagengruppe 6 ausgegangen.

Der Einwand des Beklagten, dass der Verdacht bestehe, dass es sich bei dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug lediglich um einen Werkstattdienstwagen handele ist zunächst unsubstantiiert, kann jedoch schadensrechtlich auch dahinstehen.

Denn es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten zu überprüfen, in welcher Form das überlassene Mietfahrzeug zugelassen wurde.

Der Geschädigte hat zunächst gar keinen Anspruch hierauf. Darüber hinaus übersteigt es bei Weitem die Prüfpflichten des Geschädigten bei Abschluss eines Mietvertrages für ein Ersatzfahrzeug.

Grundsätzlich sind die Aufwendungen zu erstatten, die durch Rechnung nachgewiesen werden, soweit sie wirtschaftlich angemessen sind. Sowohl der Mietvertrag als auch die Rechnung liegen vor.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten über den Betrag von 238,40 € hinaus waren jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Diese Norm beschränkt den Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten auf den erforderlichen Herstellungsaufwand (BGH, NJW 2005, 51).

Bestehen mehrere Wege zur Herstellung, hat der Geschädigte im Rahmen des zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Er kann nur das verlangen, was ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten selbst aufgewendet hätte. Er muss sich daher bei der Anmietung eines Mietwagens für einen günstigen Tarif entscheiden.

Vorliegend folgt das Gericht bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruches gem. § 287 ZPO der Rechtsprechung des Landgerichts Chemnitz, das bei der Berechnung der notwendigen Mietwagenkosten eine Mittelwertberechnung aus der sogenannten Frauenhofer-Liste und aus der Schwacke-Liste vornimmt.

³zugrunde gelegt wurde die Mietwagenklasse 6 für das Postleitzahlengebiet 093 für 5 Tage.
Nach der Schwacke-Liste beträgt die 3 Tagespauschale 367,00 €. Die 1 Tagespauschale be-
trägt 128,00 €.

Es ergibt sich somit der Betrag von 623,00 €. Hiervon sind 10 % an Eigensparnis abzuzie-
hen, so dass sich der Betrag von 560,70 € ergibt.

Die 5 Tagespauschale nach der Fraunhofer-Liste beträgt 240,11 €. Auch hiervon sind 10 %
an Eigensparnis abzuziehen, so dass sich der Betrag von 216,10 € ergibt.

Die entsprechende Mittelwertberechnung ergibt den Betrag von 388,40 €.

Hiervon ist die Leistung der Beklagten in Höhe von 150,00 € in Abzug zu bringen, so dass sich
der weitere Anspruch in Höhe von 238,40 € ergibt.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, doch erst ab dem
Zeitpunkt der Zustellung der Klage.

Die Klage wurde am 04.11.2020 zugestellt.

Der vom Kläger vorgetragene Verzugszeitpunkt wurde durch den Beklagten bestritten.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2020 der Allianz Versicherungsgesellschaft wurde die Leistung nicht
endgültig abgelehnt, sondern die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 434,06 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht
statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Ver-
säumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Chemnitz
Hohe Straße 19/23
09112 Chemnitz

einulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spä-
testens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen L. vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Marienberg, 16.02.2021


Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle